

Aktenzeichen: 5 AZR 955/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LohnFG §§ 9, 1, § 6 Abs. 1 Satz 1; BGB § 121 Abs. 1, § 616 Abs. 1 Satz 2; BBiG § 12 Abs. 1 Nr. 2 b, § 18; HGB § 63 Abs. 1 Satz 5; GewO § 133 c Satz 5; TVG § 4 Abs. 4 Satz 1

Leitsätze: Ist der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers ein tariflicher Anspruch, so ist auch der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ein tariflicher Anspruch. Ob deswegen auf den tariflichen Entgeltfortzahlungsanspruch nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich verzichtet werden kann, bleibt unentschieden.

Einem Vergleich über die tatsächlichen Voraussetzungen des Entgeltfortzahlungsanspruchs steht § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG jedenfalls nicht entgegen.



5 AZR 955/78

11 Sa 341/78 Hamm

Verkündet am
20. August 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. August 1978 – 11 Sa 341/78 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 12. Juni 1959 geborene Kläger war vom 1. September 1976 bis zum 4. Juli 1977 beim Beklagten in einem Berufsausbildungsverhältnis zum Fliesenleger beschäftigt.

In der Zeit vom 29. März bis zum 20. April 1977 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Der Beklagte zahlte während dieser Zeit die Ausbildungsvergütung nicht fort. Er begründete dies dem Kläger gegenüber am 30. April 1977 oder 2. Mai 1977 mit den Worten "für Klopperei bezahle ich keinen Krankenlohn".

Nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bereitete der Beklagte eine Ausgleichsquittung vor, in der es u.a. heißt:

"Ich habe die oben aufgeführten Arbeitspapiere erhalten und erkläre ausdrücklich, daß aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung (gleich aus welchem Rechtsgrund) keinerlei Ansprüche mehr an die obige Firma bestehen."

Anläßlich der Schlußabrechnung am 8. oder 10. Juli 1977 unterschrieb der Kläger die Ausgleichsquittung nicht, nahm diese vielmehr mit nach Hause und sandte sie unterschrieben an den Beklagten erst zurück, nachdem er über den Restlohn einen Scheck erhalten hatte.

Der Kläger hat Klage erhoben auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung für die Dauer der genannten Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 711,28 DM und einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt. Er ist der Ansicht, er habe auf diesen Anspruch nicht wirksam verzichten können, einem solchen Verzicht stehe § 18 BBiG entgegen. Mit Schriftsatz vom 9. Februar 1978 hat er seine in der Ausgleichsquittung enthaltene Erklärung vorsorglich wegen Irrtums angetan.



- 3 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Ansicht, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung schon deswegen nicht zu, weil er die Arbeitsunfähigkeit durch Teilnahme an einer Schlägerei selbst verschuldet habe. Zumindest habe der Kläger auf den Anspruch wirksam verzichtet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger in der Ausgleichsquittung auf einen etwaigen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung verzichtet hat. Einem solchen Verzicht stehe weder § 9 LohnFG noch § 4 Abs. 4 TVG entgegen.

Dem folgt der Senat im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung.

II.1.a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die in der Ausgleichsquittung enthaltene Erklärung des Klägers erfasse auch einen Verzicht auf den Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung im Krankheitsfalle. Dagegen hat die Revision eine begründete Rüge nicht erhoben.

Diese Wertung des Landesarbeitsgerichts steht nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats, nach der ein Arbeitnehmer bei der Unterzeichnung einer Ausgleichsquittung im allgemeinen nur den Empfang der Arbeitspapiere und des Restlohnes bestätigen, nicht aber eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgeben, insbesondere einen Verzicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

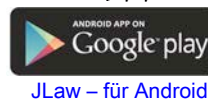


[JLaw – für iOS](#)

auf Ansprüche erklären will (Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 759/78 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 9 LohnFG [zu II 2 der Gründe]). Die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen hinsichtlich der näheren Umstände bei der Unterzeichnung der Ausgleichsquittung ergeben, daß der Kläger sich über die Bedeutung der Unterzeichnung dieser Ausgleichsquittung im klaren war und in dem Bewußtsein handelte, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben. Er wußte, daß der Beklagte meinte, keine Fortzahlung der Vergütung zu schulden, weil er die Arbeitsunfähigkeit für selbstverschuldet hielt. Er hat auch die Erklärung nicht unbesehen unterschrieben, sondern sie erst nach Erhalt des Schecks von zu Hause aus an den Beklagten zurückgeschickt.

b) Soweit die Revision geltend macht, ein Erlaßvertrag oder ein negatives Schuldanerkenntnis durch den Kläger liege deswegen nicht vor, weil es an einer Annahme durch den Beklagten fehle, ist dieser Einwand unbegründet. Dadurch, daß der Beklagte dem Kläger die Ausgleichsquittung zur Unterzeichnung vorgelegt und später die unterzeichnete Ausgleichsquittung angenommen hat, hat er auch das in der Ausgleichsquittung liegende negative Schuldanerkenntnis bzw. das Angebot zum Abschluß eines Erlaßvertrages angenommen. Diese Annahmeerklärung bedurfte keiner Schriftform. Daß die Parteien für die Annahmeerklärung eine Schriftform vereinbart hätten, ist nicht ersichtlich.

c) Das Landesarbeitsgericht hat nicht ausdrücklich geprüft, ob der Kläger die in der Ausgleichsquittung enthaltene Verzichtserklärung wirksam angefochten hat. Diese Frage kann der Senat selbst entscheiden. Die vom Kläger erklärte Anfechtung ist schon deswegen unbegründet, weil sie nicht unverzüglich erfolgt ist (§ 121 Abs. 1 BGB). Der Beklagte hat schon in der Klageerwidderung vom 25. Oktober 1977



- 5 -

geltend gemacht, daß dem Klageanspruch die Ausgleichsquittung entgegenstehe. Seitdem wußte daher der Kläger, daß seine Erklärung als Verzicht auf den Klageanspruch verstanden werden konnte, er sich also bei Unterzeichnung der Ausgleichsquittung in einem Irrtum befand, wenn er einen solchen Verzicht nicht erklären wollte. Wenn er seine Erklärung gleichwohl erst am 9. Februar 1978 angefochten hat, ist dies nicht mehr unverzüglich.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf den Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung verzichten konnte. Für den Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters nach §§ 1 und 6 LohnFG hat der Senat wiederholt ausgesprochen, daß auf diesen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Eintritt der Fälligkeit verzichtet werden kann (Urteil vom 11. Juni 1976 - 5 AZR 506/75 - AP Nr. 2 zu § 9 LohnFG [zu II der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 218/78 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 6 LohnFG [zu III 2 a der Gründe]). Für den Anspruch des Auszubildenden auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung im Krankheitsfalle nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG gilt nichts anderes. Die Unabdingbarkeit des Anspruches auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung im Krankheitsfalle nach § 18 BBiG reicht nicht weiter als die Unabdingbarkeit des Lohnfortzahlungsanspruchs nach § 9 LohnFG.

3.a) Der vom Kläger erklärte Verzicht auf den Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung verstößt auch nicht gegen § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG, nach dem ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig ist.



- 6 -

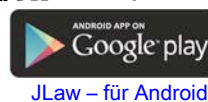
Der Anspruch des Klägers auf die Ausbildungsvergütung für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit ist ein tariflicher Anspruch. Der Kläger ist Mitglied der IG-Bau-Steine-Erden, der Beklagte Mitglied der Baugewerbe-Innung, die ihrerseits Mitglied des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes ist. Die Parteien sind daher hinsichtlich des Tarifvertrages über die Berufsausbildung im Baugewerbe vom 19. September 1975 und hinsichtlich des Tarifvertrages über die Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe für das Jahr 1976/1977 tarifgebunden. Die Ausbildungsvergütung ist in § 2 Nr. 2 des Tarifvertrages über die Berufsausbildung im Baugewerbe geregelt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem Lohntarifvertrag. Der Anspruch auf die Ausbildungsvergütung ist damit ein tariflicher Anspruch.

Ist der Entgeltanspruch ein tariflicher Anspruch, so ist auch der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfalle ein tariflicher Anspruch. Für den Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters hat der Erste Senat entschieden, daß der Lohnfortzahlungsanspruch nichts anderes ist als der aufrechterhaltene Lohnanspruch (BAG 24, 1 [6] = AP Nr. 1 zu § 6 LohnFG [zu 2 der Gründe]; auch Urteil des Senats vom 21. Dezember 1972, AP Nr. 1 zu § 9 LohnFG [zu 3 der Gründe]). Die Gleichsetzung des Lohnfortzahlungsanspruchs mit dem allgemeinen Lohnanspruch gilt nicht nur hinsichtlich der Regeln, nach denen diese Ansprüche entstehen und fällig werden; sie wirkt darüber hinaus. Das folgt unmittelbar aus § 1 LohnFG, nach dem der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht den Anspruch auf Arbeitsentgelt "verliert". Das Lohnfortzahlungsgesetz gewährt dem Arbeiter für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht einen besonderen Anspruch, bestimmt vielmehr, daß der Anspruch auf Arbeitsentgelt entgegen § 323 BGB bei Krankheit nicht entfällt. Noch deutlicher kommt

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

dies in den §§ 63 HGB und 133 c GewO zum Ausdruck, nach denen der Angestellte seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt bzw. auf die vertragsmäßigen Leistungen "behält". Wenn § 12 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG bestimmt, daß die Ausbildungsvergütung auch bei Arbeitsunfähigkeit zu zahlen ist, so wird in dieser Vorschrift ebenfalls der Anspruch auf die Ausbildungsvergütung für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit aufrechterhalten und behält damit seine Eigenschaft als tariflicher Anspruch.

b) Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob deshalb ein Verzicht auf den tariflichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig ist, oder ob die Verzichtbarkeit des Entgeltfortzahlungsanspruches abschließend in den § 9 LohnFG, § 616 Abs. 2 Satz 1 BGB, § 63 Abs. 1 Satz 5 HGB, § 133 c Satz 5 GewO und § 18 BBiG geregelt ist. § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG steht einem Vergleich, der eine Ungewißheit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines tariflichen Anspruchs ausräumen soll, nicht entgegen, weil das Bedürfnis nach gütlicher Einigung in solchen Fällen dem Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers vorgeht (Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 RdNr. 342; im Ergebnis ebenso BAG AP Nr. 1 zu § 9 LohnFG [zu 3 der Gründe]). Die durch § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG geschützte Tarifautonomie wird durch einen Vergleich über die tatsächlichen Voraussetzungen des tariflichen Anspruchs nicht berührt.

Unter den Parteien war im Streit, ob der Kläger seine Arbeitsunfähigkeit durch Teilnahme an einer Schlägerei selbst verschuldet hatte. Nur darüber, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für den tariflichen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung für die Zeit vom 29. März bis zum 20. April 1977 gegeben waren, stritten die Parteien. Wenn da-



- 8 -

her der Kläger in der Ausgleichsquittung nach Erledigung aller übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auf weitere Ansprüche verzichtete, so lag darin die von dem Beklagten angenommene Erklärung, daß der Kläger seinen Standpunkt aufgab, die Arbeitsunfähigkeit sei unverschuldet und ihm stehe daher die Vergütung zu. Einen anderen Grund, auf die Ausbildungsvergütung zu verzichten, hatte der Kläger nicht.

Nach allem hat der Kläger wirksam auf seinen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung verzichtet, so daß das Landesarbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat.

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Roeper

Schleinkofer

Dr. Kalb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

